

Durch den Präsidenten der Nationalversammlung auf das Gesetz über Einführung der provisorischen Centralgewalt mittelst feierlichen Actes in der Paulskirche in Pflicht genommen war, ein anderer Act im Turn- und Taxischen Palais vor sich gegangen ist. Allein ich habe die stenographischen Niederschriften, ich habe die amtlichen Protocolle über die Verhandlung der Nationalversammlung genau durchgegangen, und durchaus nichts gefunden, was darüber Aufschluß gäbe, daß von diesem geheimnißvollen Orte das Mindeste bei der Nationalversammlung bekannt geworden sei. Die Nationalversammlung hat also diesen Act gar nicht gutheissen können. Es ist zwar wahr, daß am 14. Juli ein Antrag bei der Nationalversammlung von Schoder, Heinrich Simon und Andern eingebracht worden ist, des Inhalts: „Die Nationalversammlung erklärt, daß der Seiten der Bundesversammlung am 12. Juli vollzogene Act der Uebertragung seiner Befugnisse auf die provisorische Centralgewalt für rechtlich nicht geschehen zu erachten sei; allein auch dieser Antrag, der sich also unbedingt gegen die Rechtmäßigkeit jener Uebertragung ausspricht, ist nicht zur materiellen Verhandlung gekommen. Er wurde als dringlich eingebracht, die Dringlichkeit aber von der Nationalversammlung verworfen, und so liegt der Antrag bis heute unter den Schriften eines Ausschusses der Nationalversammlung begraben, ohne zur Berathung gekommen zu sein und zu einem Beschlusse geführt zu haben. Es giebt einen ganz andern Grund, aus dem man behaupten kann, daß die Garantie des Bundestags nicht mehr einschlage. Das ist einfach der, daß nach §. 13 des Gesetzes über Einführung der provisorischen Centralgewalt mit Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt das Bestehen des Bundestags als aufgehört hingestellt worden ist. In dem Augenblicke, wo die Centralgewalt ins Leben trat, war der Bundestag todt, ganz todt, und konnte von diesem Augenblicke an kein Recht weiter an die Centralgewalt übertragen. Es müssen also auch diejenigen Garantien, welche der todtte Bundestag geleistet hat, als von selbst hinweggefallen betrachtet werden.

Ich komme nun zur weitem Ausführung der Gründe, welche dafür sprechen, daß alle diejenigen Bestimmungen, welche in den Schönburg'schen Reccessen mit den Grundrechten in Widerstreit sind, durchaus ohne weiteres wegfallen müssen. Ich will Sie hierbei nicht mit einer Begründung durch mich selbst aufhalten, denn ich könnte sie in der That nicht besser geben, als durch eine sehr gewichtige Autorität, welche bei einem andern Falle sich ganz in den nämlichen Beziehungen so klar und einleuchtend ausgesprochen hat, daß ich es mir gestatte, Ihnen diese Autorität hier vorzuführen. Es ist dies ein Gutachten des Spruchcollegiums der Juristenfacultät zu Heidelberg, welches in einer ähnlichen Frage von den Spielpächtern zu Homburg erhoben worden ist. In diesem Gutachten heißt es: „Unbezweifelt liegt es in der Kompetenz der constituirenden deutschen Nationalversammlung, und es ist der Grundgedanke des von ihr für Deutschland auszuarbei-

tenden Grundgesetzes, daß dadurch eine Rechtsgrundlage für den fernern politischen Zustand der deutschen Nation und überhaupt eine Grundlage für deren fernere gedeihliche Entwicklung und die künftige öffentliche Wohlfahrt geschaffen werden soll. Welche Grundsätze daher auch immerhin in das zu erwartende Grundgesetz aufgenommen werden mögen, so sind dieselben als Grundgesetze des forthin geltenden öffentlichen Rechts in Deutschland und als die für unablässlich erkannten Grundbedingungen der fernern öffentlichen Zustände zu betrachten. So wenig an den Bestimmungen dieses Grundgesetzes durch spätere Verträge von Privaten unter sich oder auch von Privaten mit einzelnen Regierungen in einem dem Geiste und Wortlaute jenes Grundgesetzes zuwiderlaufenden Sinne geändert werden kann, so wenig können auch dagegen, wenn es einmal erlassen ist, frühere Verträge von Privaten unter sich oder mit einzelnen Regierungen angeführt werden und eine rechtliche Wirkung äußern, da in Bezug auf die Erschaffung der künftigen gültigen Grundlagen des deutschen Rechtszustandes das zu erwartende Grundgesetz als der Ausdruck des souverainen Nationalwillens und als das Product der Machtvollkommenheit einer sich neu zu constituirenden Nation zu betrachten sein wird. Der schon im römischen und somit in dem bisher gültigen gemeinen Rechte Deutschlands ausdrücklich anerkannte Rechtsatz: *jus publicum privatorum pactis immutari nequit* l. 38. dig. de pactis (2. 12), muß daher in Bezug auf die bevorstehenden grundgesetzlichen Bestimmungen ebensowohl mit Hinsicht auf die künftigen wie auf die früher verrichteten Rechtsgeschäfte seine Wirkung äußern, da alles Privatrecht seine practische Bedeutung und Wirksamkeit jederzeit nur seiner Billigung durch das öffentliche Recht des Staates verdanken kann.“ Und selbst der sächsische Staat als solcher kommt in keine Collision, wenn er gegenwärtig auf Grund des Reichsgesetzes jenen Privatvertrag mit den Herren von Schönburg aufhebt. Es heißt hier nach jenem Gutachten der Juristenfacultät zu Heidelberg weiter: „Wie sehr man auch von der Heiligkeit der Verträge durchdrungen sein und so hoch man auch die Unverletzlichkeit derselben stellen und es als einen durchgreifenden Grundsatz des natürlichen Rechts, so wie als einen in der Praxis und Gesetzgebung aller modernen europäischen Völker, so wie namentlich schon im römischen Rechte ausdrücklich ausgesprochenen univervellen Rechtsgrundsatz anerkennen muß: *Pacta sunt servanda, pacta custodiantur*, Cap. 1. X. de pactis (1. 35), so kann auf der andern Seite nicht bezweifelt werden, daß die legislative Gewalt eines Staates, der es obliegt, das der jeweiligen Entwicklungsstufe des öffentlichen Lebens Erspriessliche anzuordnen und das derselben Widersprechende zu beseitigen, — so rechtlich und gültig auch Bekümmertes in früherer Zeit entstanden sein mag, — durch keinen Vertrag mit Privaten gebunden werden kann, ihre Thätigkeit, wo sie durch das öffentliche Wohl geboten erscheint, zu deren Vortheile einzuschränken oder einzustellen. Nicht minder